



Satzung

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
Diözesanverband Augsburg e. V.**

**Satzung des
„Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e. V.“**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft im Bundesverband
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Mitglieder
- § 6 Aufnahme der Mitglieder
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitrag
- § 10 Gliederung

Ortsverband

- § 11 Mitglieder und Organe
- § 12 Die Jahreshauptversammlung
- § 13 Der Ortsverbandsausschuss
- § 14 Die Ortsverbandsleitung
- § 15 Das Leitungsteam
- § 16 Auflösung

Kreisverband

- § 17 Mitglieder und Organe
- § 18 Der Kreisverbandstag
- § 19 Der Kreisverbandsausschuss
- § 20 Die Kreisverbandsleitung

Diözesanverband

- § 21 Mitglieder und Organe
- § 22 Der Diözesantag
- § 23 Der Diözesanausschuss
- § 24 Die Diözesanverbandsleitung
- § 25 Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung
- § 26 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 27 Niederschriften
- § 28 Auflösung
- § 29 Übergangsvorschrift
- § 30 Wahlordnung
- § 31 Errichtung des Verbandes

Satzung des „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e. V.“

Beschluss des Diözesantages am 22.01.2005 in Königsbrunn

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e.V. ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aus ihrem Selbstverständnis, lebendiger Teil der Kirche zu sein, und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung, sowie internationale Bewegung.

Der KAB Diözesanverband Augsburg e.V. versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem KAB Diözesanverband Augsburg e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Die KAB will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt fortan den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg. e. V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.

Er strebt die Anerkennung als privater kirchlicher Verein im Sinne von can. 321 – 326 CIC (kirchliches Rechtsbuch) an.

§ 2 Mitgliedschaft im Bundesverband

Mitglieder der KAB Deutschlands e. V., die im Bereich der Diözese Augsburg ihren Wohnsitz haben, sind zugleich auch Mitglieder des Verbandes „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e.V.“.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.
3. Auf der Grundlage der Kath. Soziallehre stellt sich der Verband den sozialen und gesellschaftlichen Fragen in der Arbeitswelt. Ziele und Aufgaben sind dabei besonders:
 - 3.1 Mitwirkung bei der Vertiefung der christlichen Lebenshaltung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen,
 - 3.2 durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen,
 - 3.3 die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen,
 - 3.4 die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten,
 - 3.5 die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - 3.6 auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken,

- 3.7 den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben. Das nähere regelt die Bundessatzung (§ 2 Abs 1.6) der KAB Deutschlands e.V.
4. Dieser Verbandszweck wird besonders verwirklicht durch:
- 4.1 religiöse Besinnungstage und Glaubensseminare, sowie die Feier von Gottesdiensten,
 - 4.2 gesellschaftspolitische Seminare, Seminare für Frauen und Männer in Betriebsräten, für Familien und Alleinerziehende, für Senioren,
 - 4.3 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 4.4 Stellungnahmen gegenüber Regierungen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
 - 4.5 Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen,
 - 4.6 Herausgabe von Publikationen im Rahmen der Zielsetzung,
 - 4.7 Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Ausland,
 - 4.8 Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
 - 4.9 Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen (§ 53 Abgabenordnung), wie Projekte für Arbeitslose.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB bekennen.
2. Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht nach Satz 1 aufgenommen werden können.
3. Associazioni Christiane Lavoratori Italiani (ACLI Germania) und die Christliche ArbeiterInnenjugend (CAJ) sind korporative Mitglieder im KAB Diözesanverband Augsburg e. V.
 - die CAJ ist die selbständige Jugendorganisation der KAB,
 - die ACLI ist eine selbständige Organisation der Arbeitnehmerbewegung.
4. Als weitere korporative Mitglieder können dem Verband solche Organisationen beitreten, die die Zielsetzungen der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag die Ortsverbandsleitung, bzw. das Leitungsteam. Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Ortsverbandes, des Kreisverbandes, des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz 4 entscheidet die Diözesanverbandsleitung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Stimmrecht

Mitglieder üben ihr Stimmrecht direkt in den Ortsverbänden und durch stufenweise Delegation in den Kreisverbänden, im Diözesanverband und in der KAB Deutschlands e.V. aus. Die Wahl der Delegierten regelt die Wahlordnung in § 30, Absatz 7.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod und - bei korporativen Mitgliedern - durch Beendigung des Vertragsverhältnisses oder deren Auflösung.

Der Austritt von Mitgliedern ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband zu erklären. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband, im Diözesanverband und im Bundesverband. Der Austritt eines korporativen Mitglieds erfolgt schriftlich gegenüber der Diözesanverbandsleitung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es grob oder wiederholt gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung auf Antrag der Ortsverbandsleitung, der Kreisverbandsleitung, oder der Diözesanleitung durch die Diözesanverbandsleitung ausgeschlossen werden.

§ 9 Beitrag

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Geldbeiträge. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für den KAB Deutschlands e.V.
- b) dem Anteil für den Diözesanverband,
- c) dem Anteil des jeweiligen Kreisverbandes,
- d) dem Anteil des jeweiligen Ortsverbandes.

Die jeweilige Höhe der Beiträge zu Buchstaben b) bis d) legt der Diözesantrag fest.

§ 10 Gliederung

Der Diözesanverband gliedert sich in Ortsverbände und Kreisverbände. Diesen Untergliederungen ist es unbenommen, sich entweder als unselbständige Untergliederungen des Verbandes oder als selbständige juristische Personen zu konstituieren. Die rechtsfähigen Untergliederungen sind gleichzeitig Mitglieder der nächsthöheren Ebene. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Für die unselbständigen Untergliederungen gilt diese Satzung entsprechend.

Ortsverband

§ 11 Mitglieder und Organe

1. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer kirchlichen oder politischen Gemeinde wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände nimmt die Kreisverbandsleitung im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern vor. Der Ortsverband führt eine eigene Mitgliederliste.
2. Organe des Ortsverbandes sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Ortsverbandsausschuss, bzw. das Leitungsteam
 - die Ortsverbandsleitung, bzw. das Leitungsteam.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder des Ortsverbandes und je ein Vertreter oder Vertreterin der korporativen Mitglieder, versammeln sich einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung. Sie wird von der Ortsverbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder nach § 5, Absatz 1 und 2 oder die Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe bei der Ortsverbandsleitung schriftlich beantragt. Die Kreisverbandsleitung ist einzuladen.

2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes und die Entlastung der Kassiererin, bzw. des Kassiers und der Ortsverbandsleitung, bzw. des Leitungsteams,
 - die Wahl der Ortsverbandsleitung,
 - die Wahl des Ortsverbandsausschusses,
 - oder die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Leitungsteams, die Zahl seiner Mitglieder und die Wahl des Leitungsteams,
 - die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - die Wahl von Delegierten zum Kreisverbandstag nach der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können stellen:

- der Ortsverbandsausschuss,
- die Ortsverbandsleitung, bzw. das Leitungsteam,
- jedes Mitglied,
- korporativen Mitglieder.

§ 13 Der Ortsverbandsausschuss

1. Der Ortsverbandsausschuss besteht aus:
 - der Ortsverbandsleitung,
 - der Kassiererin bzw. dem Kassierer,
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - Vertreter bzw. Vertreterinnen von Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Aktionskreisen, die auf Vorschlag dieser Gruppen gewählt werden (z. B. Senioren, Familien, Aktionskreise),
 - Personen, die für bestimmte Aufgaben benannt sind,
 - dem benannten Vertreter oder der benannten Vertreterin der CAJ (Entsendung durch CAJ Ortsebene),
 - dem benannten Vertreter oder der benannten Vertreterin der ACLI.
2. Die Mitglieder des Ortsverbandsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 gewählt werden. Der Präses oder die geistliche Begleiterin, bzw. der geistliche Begleiter, wird von der Ortsverbandsleitung und dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Ortsordinarius gem. can. 324 CIC ernannt. Priester und Diakone tragen den Titel Präses.
3. Dem Ortsverbandsausschuss obliegt
 - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind,
 - die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Aktionskreisen, sowie die Benennung von Personen für bestimmte Aufgaben,
 - die Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
4. Er soll mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt innerhalb einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch die Ortsverbandsleitung. Eine Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandsausschusses dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Ortsverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam beantragt.

§ 14 Die Ortsverbandsleitung

Die Ortsverbandsleitung besteht aus:

- der Vorsitzenden,
- dem Vorsitzenden,
- deren Stellvertretern,
- dem Präses oder der geistlichen Begleiterin, bzw. dem geistlichen Begleiter.

Die Ortsverbandsleitung ist bevollmächtigt den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.

§ 15 Das Leitungsteam

Die Aufgaben des Ortsverbandsausschusses und der Ortsverbandsleitung können auch von einem Leitungsteam, bestehend aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, wahrgenommen werden. Über die Einrichtung eines Leitungsteams und die Zahl der Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung. Das Leitungsteam wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Kassenführung und die außergerichtliche Vertretung, auf seine Mitglieder.

Zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam bevollmächtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.

§ 16 Auflösung

Bei einer geplanten Auflösung eines Ortsverbandes, muss mindestens drei Monate vorher die Diözesanverbandsleitung schriftlich informiert werden. Die Kreisverbandsleitung ist zu hören. Eine Auflösung des Ortsverbandes ist nur mit Zustimmung der Diözesanverbandsleitung möglich. Über die Auflösung entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Ortsverbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e. V. zu.

Kreisverband

§ 17 Mitglieder und Organe

1. Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Ortsverbänden einer oder mehrerer Landkreise oder einer kreisfreien Stadt. Die Abgrenzungen im Einzelnen nimmt die Diözesanverbandsleitung im Benehmen mit den betroffenen Ortsverbänden vor.
2. Organe des Kreisverbandes sind:
 - der Kreisverbandstag,
 - der Kreisverbandsausschuss,
 - die Kreisverbandsleitung.

§ 18 Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus dem Kreisverbandsausschuss und den Delegierten der Ortsverbände, der ACLI, der CAJ.
Die Anzahl der Delegierten legt die Wahlordnung fest.
Die Mitgliedschaft der weiteren korporativen Mitglieder wird vertraglich geregelt.
2. Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
 - die Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes sowie die Entlastung der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Kreisverbandsleitung,
 - die Wahl der Kreisverbandsleitung,
 - die Wahl der Kassiererin bzw. des Kassiers,
 - die Wahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers,
 - die Wahl von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit bestimmten Aufgaben,
 - die Wahl von zwei Kassen-Revisoren,
 - die Wahl der Delegierten zum Diözesanstag nach der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
 - die Beschlussfassung über die Einrichtung und Richtlinien von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen auf Kreisverbandsebene,
 - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
3. Der Kreisverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch die

Kreisverbandsleitung. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanverbandsleitung dies beantragt.

4. Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände und der korporativen Mitglieder stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher bei der Kreisverbandsleitung vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Ortsverbände versandt.

§ 19 Der Kreisverbandsausschuss

1. Der Kreisverbandsausschuss besteht aus:
 - der Ortsvorsitzenden, dem Ortsvorsitzenden, dem Ortspräses, bzw. der geistlichen Begleiterin, bzw. dem geistlichen Begleiter der dem Kreisverband zugehörigen Ortsverbände. Vertretung ist möglich. Wird ein Ortsverband von einem Leitungsteam geleitet, entsendet dieses drei seiner Mitglieder in den Kreisverbandsausschuss,
 - der Kreisverbandsleitung,
 - der Kassiererin bzw. dem Kassier,
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene, die von diesen gewählt sind (z. B. Senioren),
 - den verantwortlichen Leiterinnen/Leitern der Arbeitskreise und Ausschüsse (z. B. Aktionskreise, Familien),
 - Personen, die für bestimmte Aufgaben vom Kreisverbandstag benannt sind,
 - je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von CAJ und ACLI,
 - dem zuständigen Betriebsseelsorger / der Betriebsseelsorgerin,
 - der Vertretung korporativer Mitglieder (wird vertraglich geregelt).

Die zu wählenden Mitglieder des Kreisverbandsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 gewählt werden. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Wahlen durch den Kreisverbandsausschuss. Der Kreispräses oder die geistliche Begleiterin bzw. der geistliche Begleiter im Kreisverband wird von der Kreisverbandsleitung im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Ortsordinarius gem. can. 324 § 2 CIC ernannt. Priester und Diakone tragen den Titel Präses.

2. Die Aufgaben des Kreisverbandsausschusses sind:
 - Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte im Kreisverband,
 - die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, sowie die Benennung von Personen für bestimmte Aufgaben,
 - Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
 - in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr.
3. Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet mindestens zweimal auf Einladung der Kreisverbandsleitung zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung des Kreisverbandsausschusses muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Anträge zum Kreisverbandsausschuss können alle Organe des Kreisverbandes, der dazugehörigen Ortsverbände und der korporativen Mitglieder stellen.

§ 20 Die Kreisverbandsleitung

1. Die Kreisverbandsleitung besteht aus:
 - der Kreisvorsitzenden,
 - dem Kreisvorsitzenden,
 - dem Kreispräses, oder der geistlichen Begleiterin bzw. dem geistlichen Begleiter,
 - deren Stellvertretern,
 - der zuständigen Kressekretärin bzw. dem zuständigen Kressekretär.

2. Die Kreisvorsitzende, der Kreisvorsitzende und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Wahlen durch den Kreisverbandsausschuss.
3. Der Kreisverbandsleitung obliegt
 - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind,
 - die Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
4. Die Kreisverbandsleitung ist bevollmächtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt.
5. An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied der Kreisverbandsleitung beratend teilnehmen.

Diözesanverband

§ 21 Mitglieder und Organe

1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Augsburg.
2. Seine Organe sind:
 - der Diözesantag,
 - der Diözesanausschuss,
 - die Diözesanverbandsleitung.

§ 22 Der Diözesantag

1. Der Diözesantag ist das oberste Organ des Diözesanverbandes. Er besteht aus dem Diözesanausschuss und den Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der Delegierten legt die Wahlordnung fest. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesantag schriftlich der Diözesanverbandsleitung gemeldet werden.
2. Aufgaben des Diözesantages sind:
 - die Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes und die Entlastung der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Diözesanverbandsleitung,
 - die Wahl der Diözesanvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen,
 - die Wahl des Diözesanvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - die Wahl der Diözesankassiererin/des Diözesankassiers,
 - die Wahl der Diözesanschriftführerin/des Diözesanschriftführers,
 - die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - die Beschlussfassung über die Einrichtung und die Richtlinien von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen,
 - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes,
 - die Beschlussfassung über eine Wahlordnung, welche die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisverbandstag, den Diözesantag und den Bundesverbandstag regelt,
 - die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag und Bundesausschuss,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
3. Der Diözesantag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Er wird von der Diözesanverbandsleitung innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ein außerordentlicher Diözesantag ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder der Ortsverbände dies beantragt.
4. Anträge zum Diözesantag können stellen:
 - die Organe der Orts- und Kreisverbände,
 - die Organe des Diözesanverbandes,
 - die Diözesanleitung der CAJ,

- die Diözesanleitung der ACLI,
- das Antragsrecht weiterer korporativer Mitglieder wird vertraglich geregelt.
- Die schriftlich begründeten Anträge müssen sechs Wochen vor dem Diözesantag bei der geschäftsführenden Diözesanverbandsleitung vorliegen. Drei Wochen vorher werden sie an die Mitglieder versandt.

§ 23 Der Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss besteht aus:
 - der Diözesanverbandsleitung,
 - zwei gewählten Delegierten der Kreisverbandsleitungen, eine Vertretung ist möglich.
 - der DiözesankassiererIn/dem Diözesankassier,
 - der DiözesanschriftführerIn/dem Diözesanschriftführer,
 - je einer VertreterIn/einem Vertreter der diözesanen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Ausschüsse sowie der zeitlich befristeten Projektgruppen (Stimmrecht nur bei KAB- Mitgliedschaft). Die Auswahl dieser Personen regeln die vom Diözesantag, bzw. der Diözesanverbandsleitung zu beschließenden Richtlinien.
 - je einem Vertreter/einer Vertreterin der Diözesanleitung von CAJ und ACLI. Die Auswahl dieser Personen obliegt dem jeweiligen Leitungsgremium.

An den Sitzungen nehmen *zusätzlich* mit Stimmrecht teil:

- die KAB-Sekretäre/innen,
 - die pastoralen Mitarbeiter/-innen der KAB,
 - die hauptamtlichen Fachreferenten/-innen sowie
 - je ein/e Vertreter/-in der Betriebsseelsorge aus den bestehenden Büros
2. In den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung.
 3. Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesverbandstag,
 - der Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses, einer Kandidatin für das Amt der geistlichen Begleiterin und der Kandidaten für die Ämter der stellvertretenden Diözesanpräses. Diese werden vom Ortsordinarius gem. can. 324 § 2 CIC ernannt,
 - die Festlegung des Arbeitsschwerpunktes im Diözesanverband,
 - den Austausch über die Arbeit im Diözesanverband,
 - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
 4. Der Diözesanausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, mindestens einmal zusammen - bei Bedarf kann ergänzend ein zusätzlicher Diözesanausschuss als Tagesveranstaltung einberufen werden. Die Diözesanverbandsleitung lädt dazu schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Diözesanverbandsleitung oder mindestens ein Drittel der Kreisvorstände unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
 5. Anträge zur Tagung des Diözesanausschusses können stellen:
 - die Organe der Kreisverbände,
 - die Organe des Diözesanverbandes,
 - die Diözesanleitung der CAJ,
 - die Diözesanleitung der ACLI,
 - diözesane Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
 - das Antragsrecht weiterer korporativer Mitglieder wird vertraglich geregelt. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Diözesanverbandsleitung vorliegen. Eine Woche vor dem Tagungsdatum werden sie an die Mitglieder des Diözesanausschusses versandt.

§ 24 Die Diözesanverbandsleitung

1. Die Diözesanverbandsleitung besteht aus:
 - der Diözesanvorsitzenden,
 - zwei stellv. Diözesanvorsitzenden (Frauen),

- dem Diözesanvorsitzenden,
- zwei stellv. Diözesanvorsitzenden (Männer),
- dem Diözesanpräses,
- zwei stellv. Diözesanpräses,
- der/dem geschäftsführenden Diözesansekretärin/Diözesansekretär

und folgenden beratenden Mitgliedern:

- der Diözesansekretärin bzw dem Diözesansekretär,
- der geistlichen Begleiterin bzw. dem geistlichen Begleiter.

Die Mitglieder der Diözesanverbandsleitung müssen der kath. Kirche angehören.

2. Die Diözesanverbandsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Während der Wahlperiode erfolgen notwendige Wahlen durch den Diözesanausschuss.
3. Der Diözesanverbandsleitung obliegt:
 - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind,
 - die Stellungnahme zu aktuellen Fragen.
4. Die Diözesanverbandsleitung ist zuständig für:
 - den Vorschlag zur Anstellung der hauptamtlichen Sekretärinnen und Sekretäre, der Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - für die Einrichtung und Richtlinien der diözesanen Arbeitskreise,
 - die Bestätigung der Mitglieder in diözesanen Arbeitskreisen und Projektgruppen.
5. An allen Sitzungen der Organe der Orts- und Kreisverbände kann ein Mitglied der Diözesanverbandsleitung beratend teilnehmen.

§ 25 Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung

1. Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung besteht aus dem Diözesanvorsitzenden, der Diözesanvorsitzenden und dem Diözesanpräses. Er bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
Er vertritt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich. Von ihm sind jeweils zwei Mitglieder zur Vertretung notwendig.
2. Die geschäftsführende Diözesanverbandsleitung führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Diözesanverbandes.
Die geschäftsführende Sekretärin/ der Sekretär nimmt an den Sitzungen der geschäftsführenden Diözesanverbandsleitung mit Stimmrecht teil.

§ 26 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Organe sind mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
3. Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist bei Stimmabgabe gebunden.

§ 27 Niederschriften

Über alle Organsitzungen werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 28 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein Diözesanrat, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesanrat ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die gemeinnützige Hans-und-Anna-Adlhoch-Stiftung in Augsburg, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 29 Übergangsvorschrift

Die erste Wahlperiode des Vorstandes beginnt am 22.01.2005 und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes am 08.10.2005.

Der erstmals gewählte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier Personen. Dieser Vorstand wird von der Gründerversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie durch Beanstandungen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder der Diözese Augsburg notwendig werden. Dieser Vorstand wird von der Gründerversammlung per Akklamation gewählt.

§ 30 Wahlordnung

1. Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Wahl der Vorsitzenden, des Vorsitzenden und deren Vertreter erfolgt in schriftlicher Form. Die Wahlen der weiteren Mitglieder können per Handzeichen erfolgen, soweit nicht schriftliche Abstimmung durch die Versammlung beschlossen wird. Die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als gültig abgegebene Stimmen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Zur Durchführung von Wahlen ist von den abstimmungsberechtigten Mitgliedern der Versammlung ein aus drei Mitgliedern/Delegierten bestehender Wahlausschuss zu berufen, der aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bestimmt. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer berufen.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Bundessatzung.
7. Wahlen der Delegierten zum Kreisverbandstag und Diözesanrat:

Die Delegierten zum Kreisverbandstag werden von der Jahreshauptversammlung der Ortsverbände, die Delegierten zum Diözesanrat vom Kreisverbandstag gewählt

Bei der Wahl der Delegierten ist ein Drittel von Ersatzdelegierten zu wählen. Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl.

Die Zahl der Delegierten des Ortsverbandes für den Kreisverbandstag beträgt zwei Delegierte je angefangene fünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes für den Diözesanrat beträgt einen Delegierten je angefangene fünfzig Mitglieder.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden für vier Jahre gewählt.

§ 31 Errichtung des Verbandes

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 22.01.2005 in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Diözesanverbandsleitung am 07.06.2005.

Geändert mit Beschluss des Diözesanrates am 17.10.2009

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.10.2009 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Geändert mit Beschluss des Diözesantages am 26.10.2013

Geändert mit Beschluss des Diözesanausschusses am 24.01.2014

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.10.2013 und 24.01.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Erwin Helmer
Diözesanpräses

Lothar Roser
Diözesanvorsitzender